

Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der
Körperschaftsteuerstatistik 2018 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211)

DOI: 10.21242/73211.2018.00.00.1.1.0

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im April 2023

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2023
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Körperschaftsteuerstatistik 2018 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211). Version 1. DOI: 10.21242/73211.2018.00.00.1.1.0. Wiesbaden 2023.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Körperschaftsteuerstatistik 2018 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211)

DOI: 10.21242/73211.2018.00.00.1.1.0

Version 1

Inhalt

1	Datenaufbereitung in den FDZ	2
1.1	Datenaufbereitung	2
1.2	Anonymisierungsmaßnahmen	2
1.3	Methodik der Verknüpfung.....	2
2	Produkt	2
2.1	Merkmale und Merkmalsbeschreibung	2
2.2	Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	18
2.3	Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen	18
2.4	Auswertbare regionale Ebene.....	18
3	Praktische Hinweise	18
3.1	Hinweise zur Geheimhaltung	18
3.2	FAQ	21
3.3	Verfügbare Tools	21
	Anhang 1 – Merkmalsübersicht Ordnungsmerkmale (EF).....	22
	Anhang 2 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale C	23
	Anhang 3 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale K.....	27
	Anhang 4 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale T	31
	Anhang 5 – Rechtsformen in den Steuerstatistiken.....	38

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Es wurden keine weiteren Schritte zur Aufbereitung der Daten vorgenommen. Aufbereitungsschritte, die durch die Fachseite erfolgten, werden im Metadatenreport Teil I beschrieben.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Die Gemeindekennziffer für das Bundesland Bayern steht am Gastwissenschaftsarbeitsplatz lediglich pseudoanonymisiert zur Verfügung.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

In der Körperschaftsteuerstatistik 2018 existieren verschiedene Merkmalsgruppen. Die Merkmale beginnend mit EF stellen Ordnungsmerkmale dar und charakterisieren die Erhebungseinheiten. Des Weiteren gibt es Merkmale, die mit K, T oder C beginnen. Diese stellen Wertmerkmale dar, die konkrete Werte zur Körperschaftsteuer enthalten. K-Merkmale sind für die Plausibilisierung relevant und werden daher überprüft. Die T und C-Merkmale hingegen stellen alle weiteren von der Finanzverwaltung gelieferten Merkmale dar und werden keiner Plausibilisierung unterzogen.

Im Folgenden werden die Merkmale der EF Gruppe in ihrer im Datensatz befindlichen Reihenfolge beschrieben. Eine Übersicht über alle Merkmale und

Merkmalsbeschreibungen inklusive der K, T und C-Merkmale befindet sich im Anhang.

EF1 – Statistiknummer

Das Merkmal Statistiknummer hat für Auswertungszwecke keine Relevanz, soll aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurz erläutert werden. Die Statistiknummer setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. einstellige Versions ID
2. vierstelliger Statistikidentifikator
3. sechsstelliger Zeitindikator
4. zweistelliges Länderkennzeichen

EF2 – Länderschlüssel

Grundsätzlich gelten die folgenden Ausprägungen:

1 = Schleswig-Hol- stein	6 = Hessen	12 = Brandenburg
2 = Hamburg	7 = Rheinland-Pfalz	13 = Mecklenburg- Vorpommern
3 = Niedersachsen	8 = Baden-Würt- temberg	14 = Sachsen
4 = Bremen	9 = Bayern	15 = Sachsen-Anhalt
5 = Nordrhein-West- falen	10 = Saarland	16 = Thüringen
	11 = Berlin	

Der Länderschlüssel sollte aus dem Merkmal EF19 entnommen werden. Ansonsten kommt es bei einigen Bundesländern zu Abweichungen zu den Veröffentlichungen (z. B. Fachserie oder Regionaltabellen). Hierbei sind die Hinweise zum Merkmal EF8 zu beachten.

Des Weiteren kann es bedingt durch Umzüge zu Abweichungen zwischen den einzelnen Regionalkennziffern (EF2, EF8 und EF18) kommen.

EF3 – Festsetzungszeitraum

Dieses Merkmal beinhaltet ausschließlich die Ausprägung „2018“.

EF4 – Satzart

Das Merkmal gibt an, welche Anlagen und Durchschriften den Körperschaftsteuerbescheiden zu Grunde liegen. Diese so genannten statistischen Blätter gliedern sich folgendermaßen:

Vordruck KSt1A Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuererklärung durchzuführen sind, für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind.

Vordruck KSt1B Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuererklärung durchzuführen sind, für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können.

Vordruck Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, für beschränkt Steuerpflichtige.

Ausprägungen:

1 = Vordruck KSt1A

2 = Vordruck KSt1B

9 = Vordruck KSt1C

EF5 – Wirtschafts-Identifikationsnummer (ab 2010)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

EF5OT – Wirtschafts-Identifikationsnummer Organträger (ab 2010)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

EF6 – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer

Vierstellige Nummer des zuständigen Finanzamtes. Die ersten beiden Ziffern der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer sind für alle Finanzämter eines Bundeslandes identisch (Ausnahmen: Eine 91 oder eine 92 am Anfang steht für Bayern. Für Nordrhein-Westfalen steht eine 51, eine 52 oder eine 53 zu Beginn der Finanzamtsnummer). Die anderen beiden Ziffern sind im Allgemeinen je Bundesland fortlaufend.

Eine Suchmaschine zur Zuordnung der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern findet sich im Internet beim [Bundeszentralamt für Steuern](#).

Eine Verwendung des Merkmals ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF6ALT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer alt

Das Merkmal ist belegt, wenn die bundeseinheitliche Finanzamtsnummer geändert wurde. Die alte Nummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit gespeichert.

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF6OT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer Organträger

Siehe EF6 und EF11.

EF6OTALT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer Organträger alt

Siehe EF6 und EF11.

EF7 – Steuernummer

Dreizehnstellige Nummer, unter der das Unternehmen beim Finanzamt geführt wird. Die Steuernummer wird ab dem Berichtsjahr 2001 in der Körperschaftsteuerstatistik gespeichert.

Die Steuernummer setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. vierstellige Bundesfinanzamtsnummer
2. vierstellige Steuerbezirksnummer
3. vierstellige Unterscheidungsnummer
4. einstellige Prüfziffer

Handelt es sich beim Steuerpflichtigen um eine Organgesellschaft, so ist die Steuernummer des zugehörigen Organträgers in EF7OT zu finden.

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF7ALT – Steuernummer alt

Das Merkmal ist belegt, wenn die Steuernummer geändert wurde. Die alte Nummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und für die Doppelfallprüfung gespeichert.

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF7OT – Steuernummer Organträger – gelieferter Wert

Siehe EF7 und EF11.

EF7OTALT – Steuernummer Organträger alt – gelieferter Wert

Siehe EF7ALT und EF11.

EF8 – Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) – gelieferter Wert

Achtstelliger Amtlicher Gemeindeschlüssel, in der das Unternehmen seinen Sitz hat.

Bedingt durch Umzüge kann es zu Abweichungen zwischen den einzelnen Regionalkennziffern (EF2, EF8 und EF18) kommen. Es wird daher empfohlen die EF18 zu verwenden.

EF9 – Art der Steuerpflicht

Das Merkmal gibt an, ob eine beschränkte oder unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht besteht, ob im Berichtsjahr Gewinne oder Verluste erzielt wurden und ob diese steuerbelastet sind oder nicht. Zudem wird angegeben, ob eine Körperschaft überhaupt steuerpflichtig ist¹.

¹ Vollständig Steuerbefreite sind nicht Gegenstand der KSt-Statistik. In der Statistik sind die partiell Steuerbefreiten ausgewiesen. Nach § 5 Abs. 1 KStG ist eine Reihe von Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG als Rechtssubjekt stets oder unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer ganz befreit oder nur partiell steuerpflichtig. Alle nach § 5 KStG steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind in der Regel in einem dreijährigen Turnus auf ihre Steuerfreiheit zu überprüfen. Die Körperschaft ist verpflichtet eine Freistellungserklärung (ggf. in Verbindung mit einer Körperschaftsteuererklärung) abzugeben. Ist eine Befreiung von der Körperschaftsteuer im vollen Umfang gegeben und sind die übrigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist ein Freistellungsbescheid zu erlassen. Regelmäßig Steuerbefreite werden grundsätzlich nur durch das Freistellungsverfahren veranlagt und werden nicht der Statistik übermittelt.

Unterhält aber eine z.B. gemeinnützige Körperschaft neben ihrem gemeinnützigen Zweckbetrieb einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so wird sie mit den Einkünften daraus partiell steuerpflichtig. Bei partieller Steuerpflicht ist ein Körperschaftsteuerbescheid zu erteilen, es findet eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer statt. Diese partiell Steuerpflichtigen tauchen daher mit ihren Einkünften aus ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in der Körperschaftsteuerstatistik auf.

- 0 = Steuerbefreite mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)
- 1 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und steuerbelastet
- 2 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und nicht steuerbelastet
- 3 = Steuerbefreite mit negativem GdE
- 4 = beschränkt Steuerpflichtige pos. GdE und steuerbelastet
- 5 = beschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und nicht steuerbelastet
- 6 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und nicht steuerbelastet
- 7 = beschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und steuerbelastet
- 8 = beschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und nicht steuerbelastet
- 9 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und steuerbelastet

EF10 – Rechtsform - gelieferter Wert

Rechtsform des körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmens. Da es sich bei dem Merkmal um die direkte Meldung aus der Finanzverwaltung handelt, kann es nicht zulässige Werte oder Eingabefehler enthalten. Zur Verwendung wird daher die EF26 empfohlen, da es sich hier um ein plausibilisiertes Merkmal handelt. Eine ausführliche Erläuterung zu den einzelnen Rechtsformen findet sich im Anhang 5.

Schlüssel	Bezeichnung
31	Aktiengesellschaften (auch REIT-AG)
32	Kommanditgesellschaften auf Aktien
34	Bergrechtliche Gewerkschaft
35	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
36	Europäische Aktiengesellschaften
37	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
39	Sonstige Kapitalgesellschaften (inländischer Rechtsform)
41	Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren
42	Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an Mitglieder gewähren und sich auf genossenschaftliche Aufgaben beschränken

Schlüssel	Bezeichnung
43	Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften
44	Realgemeinden
45	Europäische Genossenschaft (SCE)
46	Eingetragene Genossenschaft
49	Sonstige Genossenschaften i.S.d. Genossenschaftsgesetzes
51	Versicherungsvereine und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit
54	Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts
59	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
61	Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
65	Nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts
71	Staatsbanken
72	Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen
73	Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts
74	Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete
79	Sonstige Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts
81	Gebietskörperschaften
82	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
83	Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
84	Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
85	Nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
90	Sonstige ausländische Rechtsformen
91	Ausländische Kapitalgesellschaften
92	Ausländische Personengesellschaften
93	Ausländische Rechtsform, die einer Genossenschaft entspricht
94	Ausländische Rechtsform, die einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts entspricht
95	Ausländische Rechtsform, die einer Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. §1 Abs.1 Nr.5 KStG entspricht
96	Ausländische Körperschaften des öffentlichen Rechts
99	Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen (Altfälle)

EF11 – Organschaft

Bei einer Organschaft sind rechtlich selbständige Unternehmen zu einer Besteuerungseinheit zusammengefasst. Nach § 14 KStG bewirkt eine Organschaft die Zurechnung aller Gewinne und Verluste der einzelnen Organgesellschaften (Tochtergesellschaften) zum Organträger (Muttergesellschaft). Die einzelnen Unternehmen bleiben so rechtlich selbständig.

Organträger und eingegliederte Organgesellschaften bilden in der Körperschaftsteuer analog der Regelung im Gewerbesteuergesetz eine Organschaft (§§ 14, 17, 18 KStG) und werden als ein Steuerpflichtiger zusammen veranlagt, wobei auch die Organgesellschaften eigene Erklärungen abgeben. Diese eigenständigen Erklärungen sind ebenfalls in der KSt-Statistik enthalten und können anhand dieses Merkmals identifiziert werden.

0 = keine Organschaft

1 = Organträger (-mutter)

2 = Organgesellschaft (-tochter)

3 = Organträger und zugleich Organgesellschaft

EF12 – Bearbeitungsjahr

Die Veröffentlichungen zur Körperschaftsteuerstatistik umfassen die maschinellen (und manuellen) Fälle, die bis 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres veranlagt wurden. Nicht berücksichtigt sind daher die Angaben von Steuererklärungen, die erst in der zweiten Hälfte des vierten Bearbeitungsjahres nach dem Veranlagungsjahr abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen und Betriebsprüfungen, die erst nach 3 ½ Bearbeitungsjahren entschieden werden.

EF13 – Wirtschaftszweig 2008 gelieferter Wert (EF13U1 + EF13U2)

EF13U1 – Wirtschaftszweig 2008 (5-Steller)

Fünfstelliger Code zur wirtschaftssystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008. Maßgebend für

die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuerstatistiken wird die Systematik in einigen Punkten zusammengefasst.

Da es sich um ein unplausibilisiertes Merkmal handelt, wird für die Analyse die Verwendung des Merkmals EF20 empfohlen.

EF13U2 – Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig 2008

Das Merkmal ist ein Hilfskennzeichen der Finanzverwaltung, das dort im Rahmen der Umschlüsselung von Wirtschaftszweigen genutzt wird. Eine Verwendung für Auswertungen durch den Datennutzer ist daher weder vorgesehen noch sinnvoll.

0 = Neuvergabe des Wirtschaftszweiges

2 = Gewerblich

5 = Verlustzuweisungsgesellschaften

4 = Vorläufige Kennzahl

7 = Bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände

9 = Fälle mit bedeutenden Einkünften

EF18 – AGS aktueller Gebietsstand

Hierbei handelt es sich entweder um den Amtlichen Gemeindeschlüssel aus EF8 oder einer maschinellen Auslesung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Gewerbesteuer. Zudem werden die gültigen Gemeindeschlüssel im

Rahmen der Aufbereitung auf den aktuellen Gebietsstand (Festsetzungszeitraum + 3) fortgeschrieben. Im Merkmal EF8 hingegen können ebenso gültige Gemeindeschlüssel, aber mit veraltetem Gebietsstand enthalten sein.

Bedingt durch Umzüge kann es zu Abweichungen zwischen den einzelnen Regionalkennziffern (EF2, EF8 und EF18) kommen. Da es sich hierbei aber um ein plausibilisiertes Merkmal handelt, wird dessen Verwendung gegenüber den anderen Merkmalen empfohlen.

EF19 – AGS-Land

Es handelt sich um die ersten beiden Ziffern von EF18, die das Bundesland identifizieren (siehe auch EF2).

EF20 – Wirtschaftszweig 2008, aktualisiert

Hierbei handelt es sich entweder um den Wirtschaftszweig aus EF13U1 oder einer maschinellen Auslesung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Gewerbesteuer. Da es sich hierbei um ein plausibilisiertes Merkmal handelt, wird dessen Verwendung gegenüber der von EF13 empfohlen.

EF22 – Größenklasse GdE in Euro

Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Ausprägung	von ... EUR	bis unter ... EUR
0	weniger als -5 Millionen	
1	-5 Millionen	-1 Million
2	-1 Million	-500 000
3	-500 000	-100 000
4	-100 000	-50 000
5	-50 000	-25 000
6	-25 000	-15 000
7	-15 000	-10 000
8	-10 000	-5 000
9	-5 000	0
10	0	5 000
11	5 000	10 000
12	10 000	15 000
13	15 000	25 000
14	25 000	50 000
15	50 000	100 000
16	100 000	500 000
17	500 000	1 Million
18	1 Million	5 Millionen
19	5 Millionen oder mehr	

EF24 – Lieferart

0 = maschinell

1 = manuell

EF26 – Rechtsform, aktualisiert

Es handelt sich entweder um die in EF10 genannte Rechtsform oder um eine Auslesung aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder der Gewerbesteuer. Da es sich hierbei um ein plausibilisiertes Merkmal handelt, wird dessen Verwendung gegenüber der von EF10 empfohlen.

EF31 – Anzahl Kennzahlenwerte

Anzahl der im variablen Teil (K, T und C-Merkmale) gelieferten Kennzahlenwerte

EF34 – Handelsregisternummer

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

K65823 – Gesamtbetrag der Einkünfte

Beim Gesamtbetrag der Einkünfte handelt es sich um die Summe aller Einkünfte zuzüglich/abzüglich Freibeträgen, Zuwendungen, Gewinn-/Verlustabführung im Organkreis, etc. (Siehe Berechnungsschema bei K65180).

K65178 – Einkommen

Als Einkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich des Verlustabzugs (§ 10d EStG). (Siehe Berechnungsschema bei K65180.)

K65180 – Zu versteuerndes Einkommen (ZvE)

Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen im Sinne von § 8 Abs. 1 KStG (EF17), vermindert um die Freibeträge der §§ 24 und 25 KStG.

Das vollständige, nachfolgend dargestellte Berechnungsschema für die vorgenannten Merkmale findet sich in R29 (7.1 ab 2015) Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR):

1.	Gewinn/Verlust lt. Steuerbilanz bzw. nach § 60 Abs. 2 EStDV korrigierter Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag lt. Handelsbilanz unter Berücksichtigung der besonderen Gewinnermittlung bei Handelsschiffen nach § 5a EStG
2.	+ Hinzurechnung nicht ausgleichsfähiger Verluste u. a. nach § 15 Abs. 4 Satz 1, 3 und 6, § 15a Abs. 1 und 1a, § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG, § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG
3.	+ Hinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG
4.	- Kürzungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2, 3 und 7, § 15a Abs. 2, Abs. 3 Satz 4, § 15b Abs. 1 Satz 2 EStG
5.	+ Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG
6.	+/- Bildung und Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen i. S. d. § 7g EStG
7.	+ Hinzurechnung von >vGA (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) und Ausschüttungen auf Genussrechte i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG
8.	- Abzug von Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit bereits in vorangegangenen VZ versteuerten >vGA
9.	- verdeckte Einlagen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 bis 6 KStG), Einlagen (§ 4 Abs. 1 Satz 8 EStG)
10.	+ nichtabziehbare Aufwendungen (z. B. § 10 KStG, § 4 Abs. 5 bis 8 EStG, § 160 AO)
11.	+ Gesamtbetrag der Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
12.	- sonstige inländische steuerfreie Einnahmen
13.	+ Hinzurechnungen nach § 3c EStG
14.	+/- Hinzurechnungen und Kürzungen bei Umwandlung u. a. <ul style="list-style-type: none">• nach § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmeverlust oder -gewinn,• Einbringungsgewinn I nach § 22 Abs. 1 UmwStG
15.	+/- Hinzurechnungen und Kürzungen bei ausländischen Einkünften u. a. <ul style="list-style-type: none">• Korrektur um nach DBA steuerfreie Einkünfte unter Berücksichtigung des § 3c Abs. 1 EStG,• Abzug ausländischer Steuern nach § 26 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG,• Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG einschließlich Aufstockungsbetrag nach § 12 Abs. 1 AStG,• Hinzurechnungen und Kürzungen von nicht nach DBA steuerfreien negativen Einkünften nach § 2a Abs. 1 EStG
16.	+ Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG
17.	+/- Kürzungen/Hinzurechnungen nach § 8b KStG
18.	+/- Korrekturen bei Organschaft i. S. d. §§ 14 und 17 KStG (z. B. gebuchte Gewinnabführung, Verlustübernahme, Ausgleichszahlungen i. S. d. § 16 KStG)
19.	+/- Hinzurechnung der nicht abziehbaren Zinsen und Kürzung um den abziehbaren Zinsvortrag nach § 4h EStG i. V. m. § 8a KStG
20.	+/- sonstige Hinzurechnungen und Kürzungen
<hr/>	
21.	= steuerlicher Gewinn (Summe der Einkünfte in den Fällen der R 7.1 Abs. 2 Satz 1)
22.	- Zuwendungen und Zuwendungsvortrag, soweit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG abziehbar
23.	+ Sonstige Hinzurechnungen bei ausländischen Einkünften <ul style="list-style-type: none">• Hinzurechnung nach § 52 Abs. 2 EStG i. V. m. § 2a Abs. 3 und 4 EStG 1997,• Hinzurechnung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 AuslInvG nicht zu berücksichtigender/wegfallender Verlust des laufenden VZ, soweit Hinzurechnungen nach § 8c KStG ggf. i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG oder im Falle einer Abspaltung nach § 15 Abs. 3, § 16 UmwStG vor den Korrekturen nach Nr. 25 oder 26 vorzunehmen sind
24.	+

25. +/-	bei Organträgern:	
	•	Zurechnung des Einkommens von Organgesellschaften (§§ 14 und 17 KStG),
	•	Kürzungen/Hinzurechnungen bezogen auf das dem Organträger zugerechnete Einkommen von Organgesellschaften (§ 15 KStG),
	•	Abzug des der Organgesellschaft nach § 16 Satz 2 KStG zuzurechnenden Einkommens des Organträgers
26. +/-	bei Organgesellschaften:	
	•	Zurechnung von Einkommen des Organträgers nach § 16 Satz 2 KStG,
	•	Abzug des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens (§§ 14 und 17 KStG)
27. +		nicht zu berücksichtigender/wegfallender Verlust des laufenden VZ, soweit Hinzurechnungen nach § 8c KStG ggf. i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG oder im Falle einer Abspaltung nach § 15 Abs. 3, § 16 UmwStG nicht bereits nach Nr. 24 vorzunehmen sind
28. +		Hinzurechnung der nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähigen Verluste des laufenden VZ des übernehmenden Rechtsträgers
<hr/>		
29. =	Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG	
30. -	Verlustabzug nach § 10d EStG	
<hr/>		
31. =	Einkommen	
32. -	Freibetrag für bestimmte Körperschaften (§ 24 KStG)	
33. -	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben (§ 25 KStG)	
<hr/>		
34. =	zu versteuerndes Einkommen	

K65200 – Festgesetzte Körperschaftsteuer

Die festgesetzte Körperschaftsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des zu versteuernden Einkommens (K65180) mit dem Körperschaftsteuersatz von 15 % (seit 2010) (vgl. § 23 KStG).

K65839 – Verbleibende Körperschaftsteuer

Bei der verbleibenden Körperschaftsteuer handelt es sich um die festzusetzende Körperschaftsteuer vermindert um anzurechnende Kapitalertragsteuer einschließlich Zinsabschlag.

K65270 – Verbleibender Verlustvortrag

K65824 – Summe der Einkünfte

K66495 – Steuerl. Verlust d. lfd. Jahres

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Da es immer wieder zu Änderungen im Steuerrecht kommt, ist die Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit nur eingeschränkt möglich.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Siehe den [Statistischen Bericht des Statistischen Bundesamts](#).

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Der Amtliche Gemeindeschlüssel steht auf Gemeindeebene zur Verfügung.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit

es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier: <http://www.forschungsdatenzentrum.de/geheimhaltung.asp>.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang 1 – Merkmalsübersicht Ordnungsmerkmale (EF)

Merkmale	
2018	Bezeichnung
EF1	Statistiknummer
EF2	Länderschlüssel
EF3	Festsetzungszeitraum
EF4	Satzart
EF5	Wirtschafts-Identifikationsnummer (ab 2010)
EF5OT	Wirtschafts-Identifikationsnummer Organträger (ab 2010)
EF6	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.
EF6ALT	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr. - Alt
EF6OT	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr. Organträger
EF6OTALT	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr. Organträger - Alt
EF7	Steuer-Nr.
EF7ALT	Steuer-Nr. - alt -
EF7OT	Steuer-Nr. Organträger - gelieferter Wert
EF7OTALT	Steuer-Nr. Organträger - alt - gelieferter Wert
EF8	Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel – gelieferter Wert
EF9	Art der Steuerpflicht
EF10	Rechtsform, gelieferter Wert
EF11	Organschaft
EF12	Bearbeitungsjahr
EF13	WZ 2008 - gelieferter Wert
EF13U1	WZ 2008 - 5-Steller
EF13U2	WZ 2008 - Satzstelle 6 EF13
EF18	AGS aktueller Gebietsstand
EF19	AGS-Land
EF20	WZ 2008, aktualisiert
EF22	Größenklasse GdE in Euro
EF24	Lieferart
EF26	Rechtsform, aktualisiert
EF31	Anzahl der im variablen Teil gelieferten Kennzahlenwerte
EF34	Handelsregisternummer

Anhang 2 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale C

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.
Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.
Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2018	Bezeichnung
Einkünfte	
C13295	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Abs.6 AO
C13296	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde.
C13298	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde.
C13393	Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 InvStG in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG bei Veräußerung
C13394	Laufender steuerfreier Anleger-Teilfreistellungsgewinn
C13395	Laufender steuerfreier Anleger-Teilfreistellungsgewinn in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG
C14045	Nicht abziehbare Beitragsrückerstattungen nach § 21 KStG
Von den Einkünften abziehbare Beträge	
C15018	Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter
C15028	Freibetrag
C15040	Im Kalenderjahr geleistete Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 52-54 AO
C15042	In Kz 15.040 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU/EWR-Ausland
C15045	Verbleibender Zuwendungsvortrag aus dem Vorjahr
C15046	Bei der übernehmenden Gesellschaft übergegangener Zuwendungsvortrag gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
C15047	Verlustrücktrag aus dem Folgejahr
C15048	Geleistete Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S. der §§ 52 bis 54 AO (lt. Feststellung)
C15056	Tatsächliches Kassenvermögen
C15057	Überdotierung i. S. des. § 6 KStG
C15066	Abgang des verbleibenden Zuwendungsvortrags bei Abspaltung
C15067	Beantragter Verlustrücktrag aus dem Folgejahr
C15084	Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter von Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung
Hinzurechnung/Kürzung bei Organshaft	
C17275	OT: Korrekturbetrag wegen Investorserträgen der OG für Körperschaften
C17276	OT: Korrekturbetrag wegen Investorserträgen der OG für natürliche Personen
C17292	OG: Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG für natürliche Personen bei Anteilsveräußerung
C17293	OG: Anleger-Teilfreistellungsgewinne nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für natürliche Personen
C17300	Ablehnung Feststellung § 14 Abs. 5 KStG
Weitere Angaben - Anträge	
C19185	Bescheinigte Minderung des steuerlichen Einlagekontos
C19209	Überschreitung der Grenzen des § 2 KStDV im VZ
C19210	Änderung der Beteiligungsverhältnisse
C19211	Neue oder geänderte vertragliche Vereinbarungen mit Anteilseignern oder nahestehenden Personen
C19212	Mitteilungspflichten multinationale Unternehmen gem. 138aAO
C19213	Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG
C19214	Bezeichnung des Unternehmens, das den länderbezogenen Bericht des Konzerns übermitteln wird
C19215	Länderschlüssel der Finanzbehörde, an die der länderbezogene Bericht des Konzerns übermittelt wird
C19216	Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten in Fällen einer Steuerbefreiung nach § 5 Abs.1 Nr. 14 KStG
C19217	Aufstellung über eine von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt
C19237	Antrag nach § 8d Abs. 1 KStG
C19238	Schädliches Ereignis i. S. des § 8d Abs. 2 KStG im VZ eingetreten

C19239	Stille Reserven zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes (§ 8d Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG)
C19244	Rückgängigmachung nach § 7g Abs. 3 und 4 EStG der Investitionsabzugsbeträge aus VZTR - 4
C19245	Rückgängigmachung nach § 7g Abs. 3 und 4 EStG der Investitionsabzugsbeträge aus VZTR - 3
C19271	Bei der Körperschaft als nahestehender Person eines sanierten Unternehmens zu berücksichtigender verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 3 EStG
C19282	Leistungen/Auszahlung erfolgten disquotal
C19284	Bescheinigte Minderung(en) des steuerlichen Einlagekontos für die Schlussauskehrung (nicht als Nennkapitalrückzahlung)
C19285	Es wurde mindestens eine Bescheinigung über die Minderung des steuerlichen Einlagekontos ausgestellt.
C19286	1: keine KapESt-Anmeldung da Aussch. §43 Abs.1 Nr.1 EStG
C19287	Bescheinigte Leistungen aus dem Einlagekonto nach § 27 Abs. 5 KStG für BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei als ausgeschüttet geltenden Gewinnen
C19288	Bescheinigte Leistungen aus dem Einlagekonto nach § 27 Abs. 5 KStG für BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei verdeckten Gewinnausschüttungen
C19289	Bescheinigte Leistungen aus dem Einlagekonto nach § 27 Abs. 5 KStG für BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei offenen Rücklagen bei Einbringung in Kapitalgesellschaft oder Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft
Einkünfte aus Kapitalvermögen	
C26041	Einkünfte aus Kapitalvermögen in denen § 8 Abs. 10 Satz 2 KStG in i.V. mit § 32 d Abs. 2 Nr. 1 oder 3 EStG erfüllt ist.
Zinsschranke	
C33100	Anzahl der Betriebe, für die eine Feststellung des Zinsvortrags vorzunehmen ist
C33104	Steuerungskennzahl
C33150	EBITDA-Vortrag des letzten Wirtschaftsjahres
Gesonderte Verlustfeststellung	
C37010	Art der Feststellung / Kennzeichnung des Bescheides
C37018	Berücksichtigter Verlustrücktrag auf das Einkommen des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes
C37026	Verlustfeststellung nicht durchführen
C37045	Nicht ausgeglichene negative Einkünfte nach § 6 Abs. 8 InvStG aus dem Vorjahr
Feststellungen n. §§ 27, 28, 37, 38 KStG	
C48110	Art der Feststellung / Kennzeichnung des Bescheides
C48111	Hinzurechnung des steuerlichen Einlagekontos des übertragenden Rechtsträgers
C48112	Minderung des steuerlichen Einlagekontos des übernehmenden Rechtsträgers im Verhältnis des Anteils des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger
C48113	Bei Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung: Prozentwert, um den sich das Vermögen der Gesellschaft vermindert
C48114	Gezeichnetes Kapital zum Schluss des vorangegangenen Wj
C48115	Betrag der Erhöhung des Nennkapitals
C48116	EK lt. Steuerbilanz zum Schluss des vorangegangenen Wj
C48117	Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
C48118	Anpassung des Nennkapitals des übertragenden Rechtsträgers bei Abspaltung: Höhe des Nennkapitals nach der Übertragung
C48119	Sonstige im Wj geleistete Einlagen sowie geleistete Minderabführungen der OG aus vorvertraglicher Zeit
C48120	Eigenkapital lt. Steuerbilanz zum Übertragungsstichtag
C48121	Von dem Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals zur Auszahlung vorgesehen
C48122	Sonstiger Korrekturbetrag (Mehr- oder Minderabführungen der OG)
C48131	Anpassung des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers: Betrag der Erhöhung des Nennkapitals
C48132	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zu Kz 48.136
C48133	Vermögensübergang auf Personengesellschaft in Prozent
C48134	Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals oder - bei Liquidation der Körperschaft - Abschlagszahlung, soweit diese als Nennkapitalrückzahlung zu beurteilen ist
C48135	Betrag gem. § 39 Abs.2 KStG bzw. Bestand gem. § 28 Abs.1 S.3 und 4 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
C48136	Herabsetzung NK: Betrag des NK am Übertragungsstichtag
C48137	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zu Kz 48.134 bzw. ab VZ 2017 auch zu Kz 48.284 (bei Liquidation) und nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung des Anteilseigners entfällt.
C48139	Vom Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals (Kz 48.134) wurden an die Anteilseigner ausgezahlt
C48145	Fortschreibungsbetrag des Saldos aus Kapitalherabsetzung und Auszahlungsbetrag
C48146	Fortschreibungsbetrag des Abzugsbetrags beim Sonderausweis, bei Kapitalherabsetzung, vermindert um Rückzahlungen, die aus der Minderung des Sonderausweises stammen
C48148	Gewinnwirksam gebuchte Einlagen
C48150	In Leistungen enthaltene Rückzahlung an ausscheidende Mitglieder

C48154	Einbringung des gesamten BgA in eine Kapitalgesellsch: beider Ges. angesetzt Wert d. eingebr. Betr.Vermögens
C48161	Im Wirtschaftsjahr für Zwecke außerhalb des BgA bzw. des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aufgelöste Rücklagen
C48162	VGA des laufenden Wirtschaftsjahrs
C48163	Gewinn/Verlust des laufenden Wirtschaftsjahrs vor Rücklagenbildung und vor Verlustverrechnung
C48164	Im laufenden Wirtschaftsjahr geleistete sonstige Einlagen
C48165	Bestand der Neurücklagen zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs
C48169	In steuerlich unzulässige Rücklagen eingestellter Gewinn des laufenden Jahres
C48170	Bestand des EK02 gem. § 38 Abs.1 S.3 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs
C48171	Zugang von EK02 durch Verschmelzung
C48176	Auf den angezahlten Teil des Nennkapitals entfallende Herabsetzung (maximal Betrag des Sonderausweises)
C48179	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals beim Übernehmer
C48180	Ausstehende Einlagen bei Anpassung des Nennkapitals bei Abspaltung
C48181	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (zu Kz 48.79)
C48182	Bei der Übernehmerin: Hinzurechnungen des steuerlichen Einlagekontos der Übertragerin
C48183	Eigenkapital laut Liquidationsschlussbilanz
C48214	Steuerung § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG
C48221	Ausgleich des Verlusts des lfd. Wj. aus dem Haushalt der Trägerkörperschaft bzw. aus dem sonstigen Vermögen der Körperschaft.
C48222	Summe der Bestände der steuerlichen Einlagekonten bei Zusammenschluss mehrerer BgAs
C48223	Summe der Bestände der Neurücklagen bei Zusammenschluss mehrerer BgAs
C48224	Maßgeblicher Gewinn bzw. Jahresüberschuss des laufenden Wirtschaftsjahres
C48225	Bei unterjähriger Abspaltung: Hinzurechnung zum steuerlichen Einlagekonto wegen Leistungen, die nach dem steuerlichen Übertragungstichtag erfolgt sind oder als erfolgt gelten
C48226	Bei unterjähriger Abspaltung: Korrektur des steuerlichen Einlagekontos um Sachverhalte, die nach dem steuerlichen Übertragungstichtag verwirklicht wurden
C48227	Regiebetrieb od. wGB: Änderung stl. ELK wenn Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG unterschritten
C48228	Regiebetrieb od. wGB: Änderung Neurücklagen wenn Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG unterschritten
C48230	Datum des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht
C48232	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zu Kz 48.236
C48236	Herabsetzung NK: Betrag des Nennkapitals bei Verschmelzung/Aufspaltung
C48241	Mehrere Übernahmen: Anpassung des steuerlichen Einlagekontos
C48242	Mehrere Übernahmen: Anpassung des Sonderausweises
C48243	Bei Einbringung des gesamten BgA oder eines Teilbetriebs in eine Kapitalgesellschaft: Prozentwert, um den sich das Vermögen des Betriebs vermindert
C48247	Mittelreservierung für betriebliche Zwecke i.S.d. Tz 23 d. BMF-Schreibens v.11.09.2002 i.d.F.v.08.08.2005
C48250	Über den Nennbetrag hinausgehender Teil des Kaufpreises beim Erwerb eigener Anteile
C48251	Nennbetrag der erworbenen eigenen Anteile bei Erwerb über Nennbetrag
C48252	Ausstehende Einlage zur Kz. 48.251
C48253	Im WJ ausgezahlter Kaufpreis soweit er auf das Nennkapital entfällt
C48254	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Kaufpreis bei Erwerb unter Nennbetrag
C48255	Ausstehende Einlage zur Kz. 48.254
C48256	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis bei Weiterveräußerung oder Einziehung eigener Anteile über Nennbetrag
C48257	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis bei Weiterveräußerung oder Einziehung eigener Anteile unter Nennbetrag
C48258	Personell ermittelter Abgang aus dem Einlagekonto bei Erwerb eigener Anteile über Nennbetrag
C48260	Antrag nach § 34 Abs. 14 gestellt
C48261	Im Wirtschaftsjahr für Zwecke außerhalb des BgA bzw. des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aufgelöste Rücklagen
C48262	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Zuführungen aus dem steuerfreien Bereich
C48270	Minderung des festgest. EK02 durch Abspaltung auf Übernehmerin ohne Antrag gem. § 34 Abs. 14 im Vorjahr
C48272	Verrechenbare Verluste i. S. des § 15a EStG für die keine Mehrabführung zu bilden ist
C48273	Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten i. S. des § 15a EStG für die keine Mehrabführung gebildet wurde
C48280	Selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn i. S. des § 11 UmwStG gekürzt um damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben
C48284	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals bei Liquidation nach § 28 Abs. 2 KStG
C48285	Nach § 27 Abs.5 KStG personell zu ermittelnder Betrag der Verwendung des Einlagekontos
C48287	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital bei Auflösung der Körperschaft
C48290	Eigenkapital zum Übertragungstichtag bei Abspaltung
C48291	Zähler Anteil Abspaltung auf PersG

C48292	Nenner Anteil Abspaltung auf PersG
C48293	Prozentsatz Anteil Abspaltung auf Personengesellschaften
C48295	Eigenkapital zum Übertragungstichtag bei Formwechsel, Verschmelzung oder Abspaltung
C48296	Zähler Anteil Vollübertragung auf PersG
C48297	Nenner Anteil Vollübertragung auf PersG
C48298	Prozentsatz Anteil Vollübertragung auf Personengesellschaften
C48341	Zähler zu Abspaltungsquote
C48342	Nenner zu Abspaltungsquote
C64004	Merker für Antrag nach § 8d Abs. 1 KStG
Ausgabekennziffern (KSt)	
C65105	Zwischensumme für nicht der KSt unterliegender Vermögensmehrungen
C65175	Verlustabzug aus Vortrag aus Jahren nach 1976
Ausgabekennziffern (KSt)	
C66137	Festgest. Zuwendungsvortrag zum 31.12.JJJJ-1
C66138	Im VZTR abziehbares Spendenvolumen
C66139	Festgest. Zuwendungsvortrag zum 31.12.JJJJ
C66428	Bis 2010: verbl. Zuwendungsvortrag vor Abgang durch Vermög.Übertrag.
C66429	Abgang Zuwendungsvortrag durch Vermögensübertragung
C66456	Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres
C66590	Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Leistungen - Zeile 29 KSt 1 Fa
C66591	Veränderung des steuerlichen Einlagekontos - Zeile 30 KSt 1 Fa
C66592	Kapitalertragsteuerpflichtige Leistungen - Zeile 31 KSt 1Fa
C66794	Abzug vom Einlagekonto (Betrag der ZKZ66863, höchstens ZKZ66860 bzw. der Wert der Kz 19.85) - Zeile 6 KSt 1 F 27/28
C66862	Ausschüttbarer Gewinn - Zeile 13 KSt 1 F
C66863	Ergebnis (ZKZ66872 - ZKZ66862) - Zeile 5 KSt 1 F 27/28
C66942	Liquidation: Einkünfte des Anteilseigners i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.2 EStG - Zeile 69 KSt 1 F 27/28
C66947	Bezüge des Anteilseigners i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.1 EStG
C66969	Aufspaltung/Verschmelzung: Bezüge des Anteilseigners i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.1 EStG

Anhang 3 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale K

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2018	Bezeichnung
K1	Filler
K2	Filler
K3	Filler
K4	Filler
K5	Filler
K6	Filler
K65823	Gesamtbetrag der Einkünfte
K65178	Einkommen
K65180	Zu versteuerndes Einkommen
K65200	Festgesetzte Körperschaftsteuer
K65839	Verbleibende Körperschaftsteuer
K65270	Verbleibender Verlustvortrag
K65824	Summe der Einkünfte
K66495	Steuerl. Verlust d. lfd. Jahres
K14012	Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke
K14015	KSt für den laufenden Veranlagungszeitraum
K14017	Kapitalertragst. auf vereinnahmte Kapitalertr.
K14021	Sonstige Personensteuern
K14025	USt auf den Eigenverbrauch für den lfd. VZ
K14026	Sonstige ausländische Personensteuern
K14030	Soli zur KSt
K14031	Steuerl. NL Erstattungen
K14032	Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen
K14033	Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen
K14035	Gez. Spenden und nicht als BA abz. Beiträge
K14043	Gewerbesteuer ab Erhebungszeitraum 2008
K15051	Nach § 8c KStG nicht zu berücksichtigender Verlust des lfd. VZ
K15052	Wegfallender Verlust aus lfd. VZ
K15053	Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
K15054	Laut gesonderter und einheitlicher Feststellung: Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
K15055	Einkommen i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG von inl. öff. Rundfunkanstalten
K15058	Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 4 KStG
K15074	Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust bei Spartenfall
K15075	Summe neg. GdE aus den einzelnen Sparten
K15076	Vorzunehmender Verlustabzug i.S. des § 8 Abs. 9 KStG
K15077	Verlustrücktrag in Fällen des § 8 IX KStG
K15078	Minderung laufenden Verlust aus Sanierungsertrag
K15079	Minderung horizontaler Verlustausgleich aus Sanierungsertrag
K15080	Zuwendungen an politische Parteien
K15081	Besonderer Steuersatz
K15082	Anteil des zVE für den der besondere Steuersatz gilt
K16121	Hinzurechnung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AllG
K19250	Nach dem 31.12.2006 erfolgte Gewinnausschüttung
K37015	Verbl. festgestellter Verlustvortrag Vorjahr
K37019	Verbleibender Verlustabzug Vorjahr
K37025	Zu übernehmender Verlustvortrag (§ 8 VIII)
K37036	Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug nach § 8c KStG

K37039	Erhalt Verlustvortrag durch stille Reserven
K37052	Personell ermittelter Verlustabzug aus Verlustvortrag bei Sanierungsgewinnen
K37054	Minderung Verlustvortrag aus Sanierungsertrag
K37055	Minderung Verlustrücktrag aus Sanierungsertrag
K64032	Sondersteuer nach § 7 Abs. 1 InvStG
K64062	Verrechnung Verlust § 6 Abs. 8 InvStG
K64116	Fortführungsgebundener Verlustvortrag zum Beginn des laufenden VZ
K64130	Voraussetzungen des § 8d Abs. 2 KStG liegen vor
K65023	Einjähriger Verlustrücktrag auf Antrag
K65030	Bei Überträgerin bei Abspaltung: Verring. des verbl.VA
K65140	Summe der nichtabziehbaren Aufwendungen
K65141	BMG für Kz 65.142
K65142	KSt gem. § 23 Abs.1 KStG (56/50/45/40/25 %)
K65153	Abzugsbetrag § 10g EStG
K65172	Abzb. Spenden nach § 9 Nr.3 KStG inkl. abzb. Großspenden
K65198	Zusammengefasste Einkommensteile
K65199	Zwischenfeld zusammengefasste KSt vor Tarifiermäßigung
K65201	Anzurechnende ausländische Steuern
K65269	Ausgabefeld für ZKZ3719
K65274	Festg. verbl. Verlustvortrag aus Vorjahr
K65276	Berücksichtigter Verlustrücktrag aus VVZTR -1
K65277	Im abgespaltenen Verlust enthaltene Verluste aus dem Beitrittsgebiet
K65279	Teil festgest. Verlustabzug für Beitrittsgebiet
K65291	Festgesetzter Solidaritätszuschlag vor Steueranrechnung
K65294	Verbleibender Solidaritätszuschlag nach Steueranrechnung
K65295	Anzurechnender Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer
K65669	Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs. 7 EStG
K65671	Besond. KSt bei Unterstützung/Förderung polit. Parteien durch Berufsverbände
K65816	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
K65822	Freibetrag gemäß §§24,25 KStG
K65825	Tarifliche KSt
K65829	Freibetrag aus L + F (§ 13 Abs. 3 EStG)
K65837	Summe der berücksichtigten Verlustvorträge
K65979	Anzurechnende 25%ige KapEST in vollen EUR
K66276	Maßgeblicher GDE i.S.d. § 8 Abs. 9 KStG
K66494	Zkz 66.833 + Zkz 66.734
K66598	KSt mit besonderem Steuersatz (z.B. § 34b Abs. 3 EStG)
K66866	Endbestand steuerliches Einlagekonto
K66912	Ermäßigt zu besteuender Teil des zVE
K66923	Verlustvortrag maximal 1 Mio.
K66926	Abzug von 60%
K17110	Vom OG an OT abgeführter Gewinn
K17111	Vom OT an OG als Ausgleich geleisteter Betrag
K17114	Neutralisierung des Ertrages i.S. Absch. 59 KStR
K17115	Neutralisierung des Aufwandes i.S. Absch. 59 KStR
K17116	Vom OT an außenstehende Anteilseig. (OG) gel. Ausgleich
K17119	Als Einlage zu behandelnde Minderabführung
K17120	Dem OT zuzurechnendes Einkommen der OG
K17121	Vom OT an außenst. Anteilseig.gel. Ausgleich
K17140	Summe der Einkünfte der Organgesellschaften
K17150	VGA einer OG -> Gewinnerhöhung beim OT
K17174	Mehrabf. wg. Gesch. vorfall vororganschaftl.Zeit
K17213	Ausl. Steuer § 34c Abs. 3 EStG von MU
K17214	Ausl. St. § 34c Abs. 3 von MU soweit ESt
K17221	OT: anzurechnende Kapitalertragsteuer
K17222	Im Einkommen der OG enthaltene übernommene Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
K17223	OT: anzurechnender SolZ. KapEST

K17240	OT: nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Bezüge
K17241	OT: nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfreie Gewinne
K17242	OT: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG
K17243	OT: nach DBA steuerfreie Einkünfte i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, soweit nach dieser Vorschrift steuerfrei
K17244	OT: Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG
K17245	OT: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG
K17246	OT: Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder § 8b Abs. 2 KStG handelt
K17247	OT: 5 % der Bezüge bzw. Gewinne i. S. des § 8b Abs. 1 und/oder Abs. 2 KStG, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt
K17248	OT: Anteil an einem Übernahmeverlust i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG
K17249	OT: Summe der nach DBA steuerfreien Bruttoeinkünfte aller vorgelagerten Organgesellschaften
K17250	OT: Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG
K17251	OT: Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen
K17252	OT: Summe der zu versteuernden Einkommen aller vorgelagerten Organgesellschaften
K17253	OT: Summe der berücksichtigten Zuwendungsabzüge i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG aller vorgelagerten Organgesellschaften
K17254	OT: Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2, 3 KStG)
K17255	OT: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG
K17256	OT: Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG
K17257	OT: Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)
K17258	OT: Betriebsausgaben zu § 3 Nr. 41 Buchst. a und b EStG
K17261	OT: Gewinne nach § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG
K17277	Hinzurechnungsbetrag nach §10 AStG
K17278	Nach §12 Abs. 1 und 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer der Organgesellschaft
K17280	OT: n. DBA stfr. ausl. Eink., die dem § 2a EStG unterliegen
K17291	Verbleibender Sanierungsertrag der OG nach § 3a Abs. 3 Satz 4 EStG
K65109	Änderung Einkommen Organträger
K65115	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen
K17112	Von OG an OT abgeführter Gewinn
K17113	Vom OT an OG als Ausgleich geleisteter Betrag
K17122	Vom OT geleistete Ausgleichszahlungen
K17130	Steuernummer des Organträgers (Format: FFFFBBBUUUUP)
K17134	An außenst. Anteilseigner gel. Ausgleich (zzgl. Belastung)
K17147	Einnahmen i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG
K17148	Beträge (§ 3c II EStG) im Zusammenhang mit Kz 17.47
K17152	An OT geleistete verdeckte Gewinnausschüttung
K17173	Mehrabf. wg. Gesch. vorfall vororganschaftl. Zeit
K17180	Sonstige, von OG selbst zu versteuernde Einkommensteile
K17183	Minderabf. wg. Geschäftsvorfällen in vorvertragl. Zeit
K17224	Verdeckte Gewinnausschüttung an außenstehende Anteilseigner
K17225	20/17 der verdeckten Gewinnausschüttungen an außenst. Anteilseigner
K17234	Bilanz. Ausgleichszahlung. OG an außenst. AE
K17235	Anteil an einem Übernahmeverlust
K17236	Dem OT zuzurechnende übernommene Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
K17237	Laut gesonderter und einheitlicher Feststellung: Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
K17238	OG: personell ermittelte DBA-Einkünfte für Progressionsvorbehalt
K17259	OG: Betriebsausgaben zu § 3 Nr. 41 Buchst. a und b EStG
K17273	Mehrabf., die ihre Urs in organschaftl. Zeit haben
K17274	Minderabf., die ihre Urs. in organschaftl. Zeit haben
K17279	OG: n. DBA stfr. ausl. Eink., die dem § 2a EStG unterl.
K17281	OG: Zinserträge n. § 46 Abs. 1 S. 1 InvStG
K17284	Verg. für Fremdkapital an Personen

K17285	Zinsaufwendungen
K17286	Zinserträge i.S.d. § 8a KStG i.V.m. § 4h ESt
K17287	Abschreibungen für EBITDA-Ermittlung beim OT
K17290	Verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 4 EStG
K65110	Änderung Einkommen Organgesellschaft
K65116	Zwischensumme nach Berücksichtigung für Organträger
K65117	Ausschüttungsbel. auf vom OT zu leist. Ausgleichszahlung
K65126	Zwischensumme auf Ausgleichszahl. ohne Ausschüttungsbel.
K65165	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen
K66995	Kz 17.113 + Tonnagebesteuerung Kz 17.156

Anhang 4 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale T

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2018	Bezeichnung
T13110	Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag
T13116	Verdeckte Gewinnausschüttungen
T13130	Steuerfreie Einnahmen i.S.d. 3 und 3 a EStG
T13131	Investitionszulagen
T13139	Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 6 EStG
T13140	Einlagen der Gesellschafter (Nennkapital nicht erhöht)
T13148	Akt., noch nicht gel. Einl. Gesellsch., NK nicht erhöht
T13151	Gewinn aus weiteren Gewerbebetrieben
T13160	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
T13161	Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Beteiligungen
T13166	Gewinnerhöhung im Zhg mit in VJ verst. vGA Kz 13.16
T13168	Korrekturbetrag zu inl. Anteilen n.§ 8b Abs.8 S.4+5 KStG
T13175	Einkünfte aus der VuV von inländischem unbewegl. Vermögen
T13179	Einkünfte aus Beteiligungen an Mitunternehmenschaften lt. Feststellung
T13181	Gewinn Betrieb Handelsschiffe b. gesond. Gewinnern.§ 5a
T13185	Inl. Gewinne i.S.d. § 8b Abs.2 KStG
T13210	Einkünfte während beschr. Steuerpflicht
T13211	Summe der Einkünfte des 1. Wj im VZ
T13213	Gewinn/Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG
T13216	Nicht abziehbare genossenschaftliche Rückvergütung als vGA
T13220	Gewinnerhöhung Veräußerung WG (§ 4 Abs.1 S.8 2.HS EStG)
T13221	Eink.erh. Steuerentstrickung §12 Abs.1 KStG, §4g EStG
T13222	Ertrag/Gew.mind.im Zshg mit Auszahlung des KSt-Guthaben
T13224	Nicht zu berücks. Übernahmegewinn § 12 Abs.2 S.1 UmwStG
T13225	Einbringungsgewinn i.S.d. § 22 Abs.1 UmwStG
T13226	Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen (§ 8 Abs.3 KStG)
T13227	Nicht abziehbarer Aufwand nach § 8b Abs.10 S.1 KStG
T13228	Fiktive Einnahmen i.S.d. § 8b Abs.10 S.2 KStG
T13229	Fiktive Einnahmen, soweit Bezüge i.S.d. § 8b Abs.1 KStG
T13230	Kürzung Bezüge aus entliehenen Anteilen
T13231	Hinzurechnung negativer ausl. Einkünfte im Organkreis
T13232	Gew.mind./Ertrag i.Zshg mit KSt-Erhöhungsbetrag
T13235	Nicht zu berücks. Übernahmeverlust (§ 4 Abs.6 UmwStG)
T13236	Nicht zu berücks. Übernahmeverlust (§ 12 Abs.2 UmwStG)
T13237	Eink.korr. zu Übernahmegewinn/-verlust o. Einbringungsgewinn in lfd. WJ
T13238	Eink.korr. zu Übernahmegewinn/-verlust o. Einbringungsgewinn in anderem WJ
T13239	Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs.1 EStG
T13241	Betrag nach § 4e Abs.3 EStG
T13242	Betrag nach § 4f EStG
T13243	Nicht abziehbarer Lizenzaufwand § 4j Abs. 3 EStG
T13245	Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus VZTR - 3
T13246	Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus VZTR - 2
T13247	Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus VZTR - 1
T13249	Einkünfte aus Gewerbebetrieb n. § 17 EStG
T13251	Veräußerungspreis aller im Veranlagungszeitraum veräußerten Betriebe
T13252	Veräußerungskosten

T13253	Wert des Betriebsvermögens
T13260	Antrag § 32 II 2: Einkünfte mit Steuerabzug § 50a I 1
T13261	Antrag § 32 II 2: Einkünfte mit Steuerabzug § 50a I 2
T13267	Erhöhung/Kürzung nach § 19 Abs. 4 REITG
T13279	Im bil. Ergebnis enth. Gewinn/Verl. aus Bet. an PG
T13280	Einkünfte aus verm.verw. PG lt. Feststellung
T13281	Tatsächlicher Gewinn oder Verlust bei Einkünften nach § 5a EStG
T13283	Abzug der in einem anderen Wirtschaftsjahr entstandenen Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen.
T13284	Hinzurechnung der im laufenden Wirtschaftsjahr entstandenen Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit dem nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen.
T13285	Im von der OG selbst zu versteuernden Übertragungsgewinn enthalten Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG
T13286	Steuerfr. Bezüge gem. § 3 Nr. 41 Buchstabe b EStG
T13287	Gewinnminderung i.S.d. § 8b Abs.3 S.3 KStG
T13288	Gewinne iSd. § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG
T13289	Gewinn nach § 8b Abs. 2 KStG von PG
T13290	Tats. Einnahmen aus Verwertung von Altpapier
T13291	Tats. Einnahmen aus sonst. Altmaterial
T13292	Tats. Aufwendungen zu Altmaterial
T13293	Tats. Einnahmen aus § 64 Abs. 6 AO
T13294	Tats. Aufwendungen zu Einn. nach § 64 Abs. 6 AO
T13297	Gewinnminderung § 8b Abs. 3 KStG von PG
T13300	Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG
T13301	Nach DBA Frankreich steuerfreie Bezüge
T13302	Mit Kz 301 im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben
T13310	Steuerfr. § 8b Abs. 1 KStG, unmittelbar zu Beginn > 10%
T13311	Steuerfr. § 8b Abs. 1 KStG, mittelbar zu Beginn > 10%
T13312	Steuerfr. § 8b Abs. 1 KStG, in Fällen der Anlage BE
T13314	Steuerfr. Bezüge gem. § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG
T13315	Nach DBA steuerfreie Bezüge
T13316	Mit Kz 315 im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben
T13320	Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht/-haltung
T13321	Verrechnung von Gewinnen aus gewerbl. Tierzucht/-haltung mit Verlusten
T13322	Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften
T13323	Verrechnung v. Gewinnen aus Termingeschäften d. lfd. J. mit dem Verlustvortrag
T13324	Nicht ausgleichsfähige Verl. als stiller Gesellschafter i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG
T13325	Verrechnung von Gewinnen als stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag
T13326	Nicht ausgleichsfähige Verl. als stiller Gesellschafter i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG
T13327	Verrechnung von Gewinnen als stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag
T13328	Nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 15b EStG
T13329	Verlustverrechnung nach § 15b EStG
T13330	Inl. Immobilienerträge als Investmentfonds
T13350	Investmenterträge Aktienfonds
T13351	Investmenterträge Aktienfonds Sonderfall
T13352	Investmenterträge Mischfonds
T13353	Investmenterträge Mischfonds Sonderfall
T13354	Investmenterträge aus Immobilienfonds
T13355	Investmenterträge Immobilienfonds (Ausland)
T13360	Ausgaben zu Inv. Erträgen Aktienfonds
T13361	Ausgaben zu Inv. Erträgen Aktienfonds Sonderfall
T13362	Ausgaben zu Inv. Erträgen Mischfonds
T13363	Ausgaben zu Inv. Erträgen Mischfonds Sonderfall
T13364	Ausgaben zu Inv. Erträgen Immobilienfonds
T13365	Ausgaben zu Inv. Erträgen Immobilienfonds (Ausland)
T13370	Spezial-Investmenterträge Aktienfonds

T13371	Spezial-Investmterträge Aktienfonds Sonderfall
T13372	Spezial-Investmterträge Mischfonds
T13373	Spezial-Investmterträge Mischfonds Sonderfall
T13374	Spezial-Investmterträge Immobilienfonds
T13375	Spezial-Investmterträge Immo-fonds (Ausland)
T13376	Bet-Einn. § 42 Abs. 4 InvStG mit Erm-Anspruch
T13377	Bet-Einn. § 42 Abs. 4 InvStG ohne Erm-Anspruch
T13378	Immo-Ertr. § 42 Abs. 5 InvStG mit Erm-Anspruch
T13379	Immo-Ertr. § 42 Abs. 5 InvStG ohne Erm-Anspruch
T13380	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Aktienfonds
T13381	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Aktienfonds Sonderfall
T13382	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Mischfonds
T13383	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Mischfonds Sonderfall
T13384	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Immobilienfonds
T13385	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Immo-fonds (Ausland)
T13386	Ausgaben zu Einn. § 42 Abs. 4 InvStG mit Erm-Anspruch
T13387	OG: Ausgaben zu Einn. §42 Abs.4 InvStG ohne ErmAnspruch
T13388	Ausgaben zu Ertr. § 42 Abs. 5 InvStG mit Erm-Anspruch
T13389	OG: Ausgaben zu Ertr. §42 Abs.5 InvStG ohne ErmAnspruch
T13390	Steuerfreier Anleger-Abkommensgewinn
T13391	Steuerfr. Anleger-Teilfreistellungsgewinn (VG)
T13392	Unterschiedsbeträge nach InvStG 2004
T15043	Abzugsbetrag nach § 10g EStG
T15062	Abziehende Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG
T15063	InvFonds: steuerfreie Einkünfte nach §§ 8 und 10 InvStG
T15071	Sanierungsertrag
T15072	Sanierungskosten nach § 3c Abs. 4 EStG Sanierungs-Jahr
T15073	Sanierungskosten nach § 3c Abs. 4 EStG anderes Jahr
T15083	Inl. Beteiligungseinnahmen und sons. Inl. Einkünfte
T16111	Bruttoeink. aus ausl. Betriebsstätten einschl. ausl. Steuer
T16112	N. abz. inl. Ausgaben, bei ausl. Eink. zu Kz 16.111
T16127	Im Verlustjahr nicht ausgegl. Verlust n. § 2 a (1) EStG
T16128	Verlustabzug gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 3 EStG
T16130	Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 1. Staat
T16131	Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 2. Staat
T16132	Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 3. Staat
T16133	Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 4. Staat
T16134	Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 5. Staat
T16135	Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 6. Staat
T16136	Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 7. Staat
T16137	Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 8. Staat
T16138	Ausl. Bruttoeink. mit Anrech. ausl. Steuern 9. Staat
T16140	Ausländ. Steuer 1. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer)
T16141	Ausländ. Steuer 2. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer)
T16142	Ausländ. Steuer 3. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer)
T16143	Ausländ. Steuer 4. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer)
T16144	Ausländ. Steuer 5. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer)
T16145	Ausländ. Steuer 6. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer)
T16146	Ausländ. Steuer 7. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer)
T16147	Ausländ. Steuer 8. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer)
T16148	Ausländ. Steuer 9. Staat (Brutto-Eink. - anz. Steuer)
T16162	Summe der abzuziehenden ausl. Steuern
T16175	Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG
T16239	Inländische Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG
T16249	Auf Einkünfte nach § 50d Abs. 10 EStG entfallende ausländische Steuer
T16263	Summe der abzuziehenden ausländischen Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG

T16264	Ausländische Steuer nach § 34c Abs. 3 EStG Mitunternehmer - brutto
T16265	Ausländische Steuer nach § 34c Abs. 3 EStG Mitunternehmer - § 8b KStG
T16267	Ausl. Steuer nach § 34c Abs. 3 EStG von MU
T16269	Ausl. St § 34c Abs. 3 EStG von MU soweit EST
T16277	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG
T16278	Nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern
T16288	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern
T19122	Schlussauskehrung aus dem Nennkapital
T19123	Schlussauskehrung jedoch nicht aus dem Nennkapital
T19131	Anzurechnende KapSt der inl. Kapitalerträge
T19133	Anzurechnender SolZ zur KapSt
T19134	Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs.7 EStG
T19220	Abschlagszahlungen auf den Liquidationserlös (nach 31.12.2006 geleistet) soweit Nennkap.rückzahlung
T19221	Abschlagszahlungen auf den Liquidationserlös (nach 31.12.2006 geleistet) soweit nicht Nennkap.rückzahlung
T19231	Kapitalertragsteuer laut einheitlicher und gesonderter Feststellung
T19233	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut einheitlicher und gesonderter Feststellung
T19234	Solidaritätszuschlag zum Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs. 7 EStG
T19255	In den Werten zu Kz 19.250, 252, 221 enthaltene Ausschüttungen an sbefr. Anteilseigner und jur. P.d.ö.R.
T19259	In den Werten zu Kz 48.239 enthaltene Ausschüttungen an steuerbefr. Anteilseigner und jur. P.d.ö.R.
T19261	Kapitalertragsteuer, deren Anrechnung nach § 36a EStG auf 2/5tel beschränkt ist.
T19263	Solidaritätszuschlag zur nach § 36a EStG beschränkt anrechenbaren Kapitalertragsteuer
T20010	Gewinn eigene LuF aus Wj., das im Vz endet, soweit Vz
T20012	Gewinn eigene LuF aus Wj., das im Vz beginnt, soweit Vz
T20038	Eink. LuF aus Bet. an PersGes
T25120	Einkünfte aus der ersten Anlage V - 1. Grundstück
T26040	Einkünfte aus Kapitalvermögen
T26058	Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG)
T26060	Werbungskosten zu wiederkehrenden Bezügen
T26062	Stpfl. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 23 EStG)
T26064	Stpfl. Einkünfte aus Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG
T33101	Zinsvortrag zum Ende des vorangegangenen WJ
T33102	Verringerung des Zinsvortrags (versch. Gründe)
T33103	Zinserträge des lfd. WJ nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG
T33105	Steuerliche Abschreibungen i.S.d. § 4h Abs. 1 S. 1 EStG
T33106	Vergütungen Fremdkapital an betroffene Personengruppen
T33107	Zinsaufwendungen des lfd. WJ nach § 4h Abs. 3 S. 2 EStG
T33108	Ffg. Zinsvortrag z. Ende d. vorangegangenen Wj.
T33109	Erhalt Zinsvortrag durch stille Reserven
T33110	Nicht zu berücks. Zinsvortrag nach § 8c KStG
T33111	Minderung Zinsaufwand aus Sanierungsertrag
T33112	Zinserträge nach § 46 Abs. 1 S. 1 InvStG
T33113	Abgang Zinsvortrag bei Abspaltung
T33151	EBITDA-Vortrag des letzten Wirtschaftsjahres
T33152	EBITDA-Vortrag des vorletzten Wirtschaftsjahres
T33153	EBITDA-Vortrag des drittletzten Wirtschaftsjahres
T33154	EBITDA-Vortrag des viertletzten Wirtschaftsjahres
T33155	EBITDA-Vortrag des fünftletzten Wirtschaftsjahres
T33161	Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres
T33162	Minderung EBITDA aus Sanierungsertrag
T33170	Gesamtabgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung
T33171	Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 1. Vj.
T33172	Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 2. Vj.
T33173	Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 3. Vj.
T33174	Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 4. Vj.
T33175	Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 5. Vj.
T37021	Verringerung verbl. Verlustabzugs übertr. Körp. bei Absp.

T37028	VR-Antrag in das Jahr ZTR - 1
T37038	Ffg. Verlustvortrag zum Beginn des VZ
T48217	Zum Zeitpunkt d. Eintritts i.d.Steuerpflicht vorhandener Bestand der nicht in d. Nennkapital geleisteten Einlagen
T48235	Zum Zeitpunkt d. Eintritts i.d.Steuerpflicht vorhandener Bestand des Sonderausweises nach § 28 Abs. 1 S. 3 KStG
T64001	Ab 2014: Summe der n. § 8b Abs. 1 steuerfreien Bezüge (entspricht Summe der Zeilen 4 bis 7 Vorspalte der Anlage B)
T64002	Ab 2014: steuerfreier Teil der Beteiligungserträge (entspricht Ergebnis der Zeilen 2 bis 10 Hauptspalte der Anlage B)
T64003	Ab 2014: steuerpflichtiger Teil der Beteiligungserträge (entspricht Ergebnis der Zeilen 1 bis 10 Vorspalte der Anlage B)
T64023	Abziehende ausländische Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG
T64024	Abziehende ausländische Steuer nach § 34c Abs. 3 EStG
T64075	ZwiSu nach Abzugsbetrag gem. § 10g EStG
T64076	Stpfl. Überdotierung i. s. des § 6 KStG
T64115	Ffg. Verlustvortrag zum 31.12. des lfd. VZ
T64117	Minderung des fortführungsgebundenen Verlustes aufgrund von § 8c KStG
T64118	Abspaltung beim ffg. Verlust
T64119	Verlustverrechnung des ffg. Verlustes
T64120	Zugang zum ffg. Verlust
T64121	Ffg. Zinsvortrag zum Schluss des Wj.
T64122	Ffg. Zinsvortrag zum Beginn des Wj.
T64123	Abgang ffg. Zinsvortrags durch Abspaltung usw.
T64124	Verrechnung ffg. Zinsvortrags
T64125	Zugang ffg. Zinsvortrag bei Antrag § 8d Abs. 1 KStG
T64126	Minderung ffg. Verlust bei Sanierung § 3a EStG
T64131	Abgang Beitrittsverlust nach § 8d Abs. 2 KStG
T64142	Beim OT: Korrektur n. §8b Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 KStG
T64149	FO: Korr. n. § 8b des dem OT zuzur. Eink. der OG
T64170	Minderung EBITDA lfd. Wj Sanierung
T64171	Minderung EBITDA vorangeg. Wj Sanierung
T64172	Minderung EBITDA 2. vorangeg. Wj Sanierung
T64173	Minderung EBITDA 3. vorangeg. Wj Sanierung
T64174	Minderung EBITDA 4. vorangeg. Wj Sanierung
T64175	Minderung EBITDA 5. vorangeg. Wj Sanierung
T64320	Gewinn Aktienfonds n. P.
T64321	Gewinn Mischfonds n. P.
T64322	Gewinn Spez-Aktienfonds n. P.
T64323	Gewinn Spez-Mischfonds n. P.
T64324	Stfr. Gewinn Bet.Ertr. § 42(4) o. Erm. Ansp. n. P.
T64325	Stfr. Gewinn Immo.Ertr. § 42(5) o. Erm. Ansp. n. P.
T64350	Gewinn Aktienfonds
T64351	Gewinn Aktienfonds Sonderfall
T64352	Gewinn Mischfonds
T64353	Gewinn Mischfonds Sonderfall
T64354	Gewinn Immo-Fonds
T64355	Gewinn Immo-Fonds (Ausland)
T64360	Freistellung Aktienfonds
T64361	Freistellung Aktienfonds Sonderfall
T64362	Freistellung Mischfonds
T64363	Freistellung Mischfonds Sonderfall
T64364	Freistellung Immo-Fonds
T64365	Freistellung Immo-Fonds (Ausland)
T64370	Gewinn Spez-Aktienfonds
T64371	Gewinn Spez-Aktienfonds Sonderfall
T64372	Gewinn Spez-Mischfonds
T64373	Gewinn Spez-Mischfonds Sonderfall
T64374	Gewinn Spez-Immo-Fonds
T64375	Gewinn Spez-Immo-Fonds (Ausland)
T64376	Gewinn Bet.Ertr. § 42(4) mit Erm.Anspr.

T64377	Gewinn Bet.Ertr. § 42(4) ohne Erm.Anspr.
T64378	Gewinn Immo-Ertr. § 42(5) mit Erm.Anspr.
T64379	Gewinn Immo-Ertr. § 42(5) ohne Erm.Anspr.
T64380	Freistellung Spez-Aktienfonds
T64381	Freistellung Spez-Aktienfonds Sonderfall
T64382	Freistellung Spez-Mischfonds
T64383	Freistellung Spez-Mischfonds Sonderfall
T64384	Freistellung Spez-Immo-Fonds
T64385	Freistellung Spez-Immo-Fonds (Ausland)
T64386	Freistellung Bet.Ertr. § 42(4) mit Erm.Anspr.
T64387	Freistellung Bet.Ertr. § 42(4) ohne Erm.Anspr.
T64388	Freistellung Immo-Ertr. § 42(5) mit Erm.Anspr.
T64389	Freistellung Immo-Ertr. § 42(5) ohne Erm.Anspr.
T65100	Zwischensumme Bilanzgewinn/ -verlust
T65101	Zwischensumme 2 für KSt-bescheid
T65103	Zwischensumme 3 nach Hinzurechnung n.abzb. Aufwendungen
T65106	Zwischensumme 5 nach Abzug nicht der KSt unterlieg.Verm.mehr.
T65111	Zwischensumme n. Berücksichtigung der Organschaftsfälle
T65113	Zwischensumme nach Abzug ausländischer Steuern
T65114	Zwischensumme nach Abzug von 30%igen Kapitaleinkünften
T65118	Zu versteuerndes Einkommen vor Abrundung
T65271	Steuerlicher Verlust des lfd. Jahres
T65273	Zwischensumme 2 bei Berechnung d. verbl. Verlustvortrags
T65278	Teil des Verlustvortrags, der dem EK 04 zuzuordnen ist
T65280	Minderung Beitrittsverlust bei Sanierung § 3a EStG
T65684	Für Ausschüttungen verwendbarer Teil d. NK - Endbestand
T65817	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
T65818	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
T65819	Einkünfte aus Kapitalvermögen
T65820	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
T65821	Sonstige Einkünfte
T65971	GdE(bis 1989) Zwischensumme lt.Zeile 63 KSt1A (ab 1990)
T65980	Bis 91: GdE §34cl S.2 EStG, ab 92: SdE §34cl S.2 EStG
T66216	Zwischensumme vor Wegfall des Verlustes des lfd. Jahres
T66299	Zwischensumme vor Abzug nach § 10g EStG
T66300	EK02 zum 31.12.2006
T66445	Zwischensumme Zinsvortrag
T66447	Zinsvortrag zum Schluss des WJ
T66449	Zwischensumme Verlustvortrag vor Abspaltung
T66450	Nach § 8 Abs. 4 KStG bzw. § 8c KStG Beitrittsverluste
T66451	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres
T66452	Zwischensumme (Zinsvortrag zu Beginn zzgl. Zinsaufw des lfd. Jahres)
T66453	Abziehbare Zinsaufwendungen aufgrund von Zinserträgen
T66454	Verbleibende Zinsaufwendungen
T66455	Abziehbare Zinsaufwendungen
T66457	Abzb. Zinsen aus verrechenbarem EBITDA des lfd. Wj.
T66458	Insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen
T66459	Gesamter EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wj
T66460	EBITDA-Vortrag des laufenden Wirtschaftsjahres
T66461	EBITDA-Vortrag des letzten Wirtschaftsjahres
T66462	EBITDA-Vortrag des vorletzten Wirtschaftsjahres
T66463	EBITDA-Vortrag des drittletzten Wirtschaftsjahres
T66465	EBITDA-Vortrag des fünftletzten Wirtschaftsjahres
T66466	Zwischensumme gem. Zeil. 20 der Anl. Zinsschranke
T66583	Endbestand Neurücklagen - Zeile 20 KSt 1 Fa
T66711	Zwischensumme nach Berücksichtigung § 8b KStG 1999

T66734	Erhöhung zu Gesamtabgang
T66745	KSt-Erhöhung (Verschmelzung, Auf-, Abspaltung) - Zeile 36 KSt 1 F 38
T66833	KSt-Erhöhung aufgrund Ausschüttung - Zeile 9 KSt 1 F 38
T66844	Nicht abziehbare Ausgaben zu Kz 13.82 (§ 8b Abs.5 KStG)
T66878	Nicht abziehbare Ausgaben zu § 8b Abs. 2 KStG
T66887	Verbleibendes EK02 - Endbestand - Zeile 14 KSt 1 F 38
T66924	Zwischensumme Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Abzug 1 Mio.)
T66925	Zwischensumme Hauptspalte (nach Abzug 1 Mio.)
T66970	Gesamtverringerung EBITDA-Vorträge bei Abspaltung
T66971	Verr. des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung 1. vor. Wj.
T66972	Verr. des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung 2. vor. Wj.
T66973	Verr. des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung 3. vor. Wj.
T66974	Verr. des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung 4. vor. Wj.
T66975	Verr. des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung 5. vor. Wj.
T66976	Gesamtverbrauch EBITDA-Vorträge durch Zinssaldo
T66977	Verbrauch des EBITDA-Vortrags im lfd Wj. aus 1. vor. W
T66978	Verbrauch des EBITDA-Vortrags im lfd Wj. aus 2. vor. W
T66979	Verbrauch des EBITDA-Vortrags im lfd Wj. aus 3. vor. W
T66980	Verbrauch des EBITDA-Vortrags im lfd Wj. aus 4. vor. W
T66981	Verbrauch des EBITDA-Vortrags im lfd Wj. aus 5. vor. W
T66983	Zwischensumme vor Ermittlung § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG
T66984	Eink. d. Übernehmerin ohne übertr. Eink. d. Rückwztr.
T66985	Maßgeb. GdE f. Verlustausgl. b. § 2 Abs. 4 S. 3 UmwStG
T66986	Positive übernommene Einkünfte im Rückwirkungszeitraum

Anhang 5 – Rechtsformen in den Steuerstatistiken

Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)

Personengesellschaften, die nicht unter eine der anderen genannten Kategorien fallen.

Aktiengesellschaften

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist ein Unternehmen, das seinen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt deckt. Leitbild des Aktiengesetzes ist die börsennotierte Aktiengesellschaft mit gestreutem und damit anonymem Aktionärskreis. Aktiengesellschaften sind durch das Aktiengesetz relativ strengen Regeln unterworfen.

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist wie die GmbH eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften, er ist aufwendig und kostenintensiv. Die Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sie kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 50 000 Euro. Neben den auf einen Nennbetrag lautenden Aktien sind auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) zulässig. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss einheitlich in eine dieser beiden Aktienformen zerlegt werden. Entscheidet sich das Unternehmen für Nennbetragsaktien, hat deren Nominalwert auf mindestens 1 Euro zu lauten.

Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte können wiederum unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Gesellschafter der AG heißen Aktionäre. Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit; ihre Rechte sind im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen. Er hat ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen.

Unter dem Stichwort "Kleine AG" sind 1994 verschiedene Vereinfachungen für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Mit der „kleinen AG“ ist allerdings kein neuer Typus der Aktiengesellschaft geschaffen worden, sondern es werden für Unternehmen mit gewisser Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital. Die Vorteile der „Kleinen AG“ liegen unter anderem in der vereinfachten Durchführung von Hauptversammlungen, der erweiterten Flexibilität bei der Frage der Mittelverwendung insbesondere für Ausschüttungen sowie der Mitbestimmungsbefreiung für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Beschäftigten.

Aktiengesellschaft & Co. KG

Eine Aktiengesellschaft & Co. KG (AG & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die Aktiengesellschaft als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Aktiengesellschaft & Co. OHG

Eine Aktiengesellschaft & Co. OHG (AG & Co. OHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die Aktiengesellschaft als juristische Person für die Verbindlichkeiten der OHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft.

Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bisher nicht aufgeführt sind.

Angehörige der freien Berufe

Ob ein Beruf zu den freien Berufen gehört, ist im Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt. Dort findet sich eine Liste der entsprechenden Berufsgruppen (Katalogberufe). Ebenfalls zu den freien Berufen gehören ähnliche Berufe, die einem Katalogberuf nach Tätigkeitsmerkmalen und Ausbildung weitestgehend entsprechen.

Atypische stille Gesellschaften

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch an den Vermögenswerten (stille Reserven, Firmenwert) beteiligt und übt teilweise auch unternehmerische Funktionen aus. Man kann somit von einer Mitunternehmerschaft sprechen.

Ausländische Kapitalgesellschaften

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs.3 Nr.2 EStG gewerblich prägen. Ein Beispiel hierfür ist die britische Limited (Ltd.).

Ausländische Personengesellschaften

Eine ausländische Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft nach ausländischem bzw. europäischem Recht.

Bergrechtliche Gewerkschaften

Als bergrechtliche Gewerkschaft wurde eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Bergwerks bezeichnet. Diese Rechtsform wurde zum 1.1.1986 abgeschafft und die Unternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt, die die Bezeichnung „bergrechtliche Gewerkschaft“ aber noch weiterführen dürfen.

Europäische Aktiengesellschaften

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE = Societas Europaea) ist eine Rechtsform für Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die EU ermöglicht mit der Rechtsform SE seit Ende des Jahres 2004 die Gründung von Gesellschaften, für die weitestgehend einheitliche Rechtsgrundlagen gelten.

Europäische Genossenschaften (SCE)

Die Societas Cooperativa Europaea SCE ist eine seit August 2006 bestehende Rechtsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Sie schafft die Möglichkeit für mindestens fünf natürliche oder juristische Personen in mindestens zwei unterschiedlichen Staaten zur Gründung einer Genossenschaft auf europäischer Ebene. Ziel ist die Förderung der Tätigkeit ihrer Mitglieder.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen

Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf dem Europäischen Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und muss in ein Register (in Deutschland Handelsregister) eingetragen sein. Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gebildet werden. Sie kann von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen. Eine

EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bestehen. Der Zweck der Vereinigung soll sein, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, indem Mittel, Tätigkeiten oder Erfahrungen zusammengeschlossen werden. Dies wird zu besseren Ergebnissen führen, als wenn die Mitglieder einzeln vorgehen. Eine EWIV kann nicht mehr als 500 Personen beschäftigen. Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch keine Unternehmenssteuern.

Gebietskörperschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Sie wird - wie jede juristische Person des öffentlichen Rechts - durch Hoheitsakt ins Leben gerufen und ist mitgliedschaftlich organisiert. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet.

Ihr sind bestimmte hoheitliche Aufgaben und hoheitliche Gewalt über alle Personen zugewiesen, die sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Dabei können einem Teil des Staatsgebiets gleichzeitig verschiedene Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein (z. B. Gemeinde und Landkreis). Gebietskörperschaften verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung).

Die wichtigsten Gebietskörperschaften sind Gemeinden, Landkreise, Bundesländer und Staaten.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist eine einfache geschäftliche Partnerschaft von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, für die es keiner weiteren Voraussetzungen oder Formalitäten bedarf. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR persönlich. Die GbR ist demnach eine Personengesellschaft. Typische GbR sind z. B. Praxisgemeinschaften, Sozietäten und Zusammenschlüsse von Bauunternehmen. Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe wird sie zur OHG.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person); ihre Gesellschafter sind mit ihrer Einlage am Stammkapital (Eigenkapital) beteiligt. Bei der Gründung ist ein Stammkapital von mindestens 25 000 Euro vorgeschrieben. Die Einlagen können in Geld oder auch in Sachleistungen eingebracht werden, wobei deren Wert in Geld festzustellen ist. Die Haftung ist ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, erstreckt sich also nicht auf die Gesellschafter persönlich. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die GmbH durch einfacheren Aufbau und größere Freiheit in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Die Stammeinlagen, die nicht als Urkunden verbrieft sein müssen, können nicht an der Börse gehandelt werden.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die GmbH als juristische

Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. OHG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. OHG (GmbH & Co. OHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die GmbH als juristische Person für die Verbindlichkeiten der OHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH.

Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitgesetz

Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

Kolonialgesellschaften

Eine Kolonialgesellschaft war eine der Aktiengesellschaft ähnliche Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach deutschem Schutzgebietsrecht. Seit der Außerkraftsetzung des Schutzgebietsgesetzes im Jahr 1977 existiert diese Rechtsform nicht mehr.

Kommanditgesellschaften

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Gesellschafter zusammengeschlossen haben, um gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben. Von der OHG (Offene Handelsgesellschaft) unterscheidet sich eine KG dadurch, dass es einen oder mehrere Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) gibt, die für Verbindlichkeiten persönlich haften, während die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

Kommanditgesellschaften auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kommanditgesellschaft, bei der die Einlagen der Kommanditisten in Aktien verbrieft sind.

Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder

Eine Kreditgenossenschaft (Genossenschaftsbank) ist eine Bank in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Die Mitglieder leisten in die Genossenschaft einen Geschäftsanteil. Alle Mitglieder haben unabhängig von der Höhe der Einlage gleiches Stimmrecht in der jährlich stattfindenden Generalversammlung. Die Genossen haften nicht nur mit ihren Anteilen, sondern auch mit einer je nach Satzung festgelegten Haftungssumme. Alle Genossenschaftsbanken sind aber einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der im Notfall einspringt.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Ist ein Betrieb kraft Rechtsform ein Gewerbebetrieb, so gilt er nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Eine landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft ist eine Kooperation von Landwirten, die gemeinschaftlich Geräte und Materialien für Anbau und Zucht beschaffen und die Vermarktung ihrer Produkte koordinieren. Jedes Mitglied haftet in Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile.

Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks.

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigt Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z. B. der Förderung der Wissenschaft.

Offene Handelsgesellschaften

Eine offene Handelsgesellschaft (OHG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der OHG persönlich.

Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen

Eine Sparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis) oder eines Zweckverbandes. Dementsprechend gibt es Stadtparkassen, Kreissparkassen etc. Diese Gebietskörperschaften, Städte oder Kreise, sind die Gewährträger der Sparkasse. Da die Gewährträger durch die Gewährträgerhaftung im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Sparkassen für die Schulden der Sparkasse haften, steht ihnen eine Aufsichtsfunktion bei den Sparkassen zu. Das Aufsichtsgremium ist der Verwaltungsrat der Sparkasse. Er entspricht in etwa dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Ein Teil des Jahresüberschusses (5 bis 10 %) der Sparkassen wird an den Gewährträger zweckgebunden für kulturelle oder soziale Zwecke abgeführt.

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Dadurch hat die Gemeinschaft bestimmte Vorteile, z. B. das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben oder die Dienstherrenfähigkeit. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern unterliegt der einfachgesetzlichen Regelung.

Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe

Betrieb in den Bereichen Verkehr, Versorgung oder ein Hafen, der einem öffentlich-rechtlichen Träger (z. B. Gemeinde, Kreis, Land, Staat) gehört.

Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften

Person, die Anteile an einer Personengesellschaft besitzt. Die Personengesellschaft ist gewerblich, wenn unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr eine selbständige, nachhaltige Betätigung ausgeführt wird, die darauf gerichtet ist, Gewinn zu erzielen und wenn es sich nicht um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder um die Ausübung eines freien Berufes handelt.

Realgemeinden

Eine Realgemeinde ist ein Zusammenschluss von Personen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke besitzen. Die Mitglieder in dieser Grundgenossenschaft haben nach Grundbesitz gestufte Stimmrechte. Ihre Einkünfte sind von der Körperschaftsteuer befreit unterliegen aber bei den Mitgliedern der Einkommensteuer.

Sonstige Ausländische Rechtsformen

Unternehmen, das im Ausland mit einer in Deutschland nicht gebräuchlichen Rechtsform gegründet wird und dann seinen Sitz nach Deutschland verlegt.

Sonstige Betriebe gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gewerblicher Betrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, der nicht unter öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete fällt.

Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte)

Ein Einzelgewerbe wird von einer einzelnen Person gegründet, die Eigentümer des Unternehmens ist und mit ihrem Gesamtvermögen für alle etwaig entstehenden Schulden haftet.

Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Person des öffentlichen Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist.

Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

Juristische Person des privaten Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist, z. B. eingetragener Verein.

Sonstige Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften die nicht durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gesellschaften erfasst sind.

Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die nicht unter eine der anderen genannten Kategorien fallen, z. B. freie Sparkassen.

Sonstige natürliche Personen

Natürliche Personen, die bei keiner der anderen genannten Kategorien erfasst sind.

Sonstige nicht natürliche Rechtsformen

Nicht natürliche Rechtsformen, die bei keiner der anderen genannten Kategorien erfasst sind.

Sonstige selbständig tätige Personen

Zu den sonstigen selbständigen Tätigkeiten gehören nach Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 2 – 4 u. a. die Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind; Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsrats-

mitglied; Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

Staatsbanken

Eine Staatsbank ist eine Bank, die den Staat bei der Besorgung der bankmäßigen Geschäfte und der Förderung der Wirtschaft unterstützt. In Deutschland sind die Landesbanken der einzelnen Bundesländer und die Bundesbank Staatsbanken.

Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)

Bei der Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine Sonderform der GmbH. Die Unternehmergesellschaft kann mit weniger als dem für eine GmbH vorgeschriebenen Mindeststammkapital von 25 000 Euro gegründet werden (sog. Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH) und muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

Aufgrund des beliebig niedrigen Stammkapitals, ist die UG verpflichtet 25 % des Jahresüberschusses als Rücklagen anzulegen. Erreichen die Rücklagen zusammen mit dem Stammkapital eine Höhe von 25 000 Euro so kann das

Unternehmen nach § 57 GmbHG auf die Rücklagenbildung verzichten. In einem solchen Fall steht es dem Unternehmen frei, seine Firmierung zu ändern und sich in eine GmbH zu wandeln.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) ist eine Rechtsform für Versicherungsgesellschaften. Im Gegensatz zu einem als Aktiengesellschaft geführten Versicherungsunternehmen hat der VVG keine Aktionäre. Vielmehr sind die Versicherungsnehmer in der Regel Mitglieder und damit Träger des VVG.

Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben

Eine genossenschaftliche Zentralkasse (Zentralbank) fördert und unterstützt die angeschlossenen Kreditgenossenschaften bei der Entwicklung ihres Leistungsangebotes. Sie ist die Abwicklungsstelle für das Wertpapier- und Auslandsgeschäft und für den Liquiditätsausgleich zuständig.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Körperschaftsteuerstatistik 2018 per
On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com